

er
e
c
n
or
b

Dies Allerdurchlauch-
tigsten / Großmächtigsten
Fürsten und Herrn / Herrn
Friedrich Augusti / Königs in
Bohlen / Groß-**Herzogens** in **Sittbauen** / zu **Reus-**
sen / in **Preußen** / **Mazovien** / **Samogitien** / **Wyo-**
vien / **Vollhinien** / **Podolien** / **Podlachien** / **Ließland** /
Smolenscien / **Severien** und **Schernicovien** / **Herzogs**
gens zu **Sachsen** / **Jülich** / **Cleve** / **Berg** / **Engern** und
Westphalen / des **Heiligen Römischen Reichs** **Erz-**
Marschalls und **Thür-Fürstens** / **Land-Grassens** in
Thüringen / **Marggrassens** zu **Meissen** / auch **Ober- und**
Nieder-Lausitz / **Burggrassens** zu **Magdeburg** / **Ge-**
fürsteten Grassens zu **Henneberg** / **Grassens** zu der
Mard / **Ravensberg** und **Barby** / **Herrns** zu **Raven-**
stein zc. **R.** **Bestalter Rath** / zu **Dero Ober-Ambts-Interims-**
Berwesung im **Marggrassenthum Ober-Lausitz** **Berordneter** / und
Landes-Eltester Budisnischen Crenßes /

Johannß Rudolph von Mezrad /
auf **Uhyß** / **Raken** und **Zriebitz** zc. entbiethe de-
nen **Hoch- und Wohlgebohrenen** / **Ehrtwürdigen** /
Hoch- und Wohl-Edlen / **Gestrengen** und **Besten** / auch
Edlen und **Ehrenvesten** / **Grasen** / **Herren** / **Prælaten** / de-
nen von der **Ritter- und Landschaft** besagten **Marggrass-**
thums Ober-Lausitz / sowohl auch den **Ehrbaren**
und

und Wohlweisen/ Bürgermeistern und Rathmännern
der Städte daselbst/ und allen/ so darinnen Handel und
Wandel treiben/ und männiglich meine willig- und
freundliche Dienst/ auch günstig- und geneigte Willfah-
rung/ und gebe denen Herren/ Denenselbten und Euch
hierdurch zu vernehmen/ daß allerhöchstgedachte Ihre
Königliche Majestät zc. Mein allergnädigster Herr/ in
allergnädigsten Recript sub dato den 4. Januarii
und præf. den 3. Februarii a. c. an Dero Ober-**A**mbt
anhero gelangen lassen/ was massen Sie/ nachdem bey
Deroselbten allbereit in vergangenen Jahren Hundert
viele und grosse Beschwerden anbracht worden/ daß ver-
schiedene Gold-Schmiede und andere Silber-Arbeiter
in Sr. Königlichen Majestät Chur-Fürstenthum und
Landen/ aus schänden Eigennutz und straffbaren Be-
trug/ das Silber von sehr geringen Werth/ nach eige-
nem Gutdüncken und so ungleich ausarbeiteten / daß
kein Käufer/ was er eigentlich vor sein Geld empfangen/
versichert seyn könne/ zu Steuerung des hierunter aus-
geübten Betrugs/ und Vermeidung des von vielen
Sr. Königlichen Majestät Untertanen erlittenen/ und
ferner zubeforgenden Schadens/ durch ein offenes und
in denen Reichs-Abschieden gegründetes Mandat Ao.
1701. anbefohlen hätten/ daß hinführo das Silberwerck
durchgängig in Sr. Königlichen Majestät Landen/ auf
12. Loth fein und drunter nicht/ verarbeitet und verkauf-
fet werden sollte; solch Mandat auch in gewissen Ab-
drücken beygefüget/ mit allergnädigsten Befehl/ weiln
dasselbe in Dero Marggraffthum Ober-Lausitz noch
nicht publiciret worden/ dessen Publication annoch
behöriger massen zu bewerkstelligen und es zur Obser-
vanz zu bringen/ nachfolgenden Inhalts:



Wir / **F**riedrich August /
von Gottes Gnaden / König

in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / zu
Neussen / in Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyo-
vien / Volhynien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smo-
lenskien / Severien und Schernicovien / Hertzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des
Heiligen Römischen Reichs Erzk-Marschall und Chur-
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magde-
burg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der
Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Raven-
stein / 2c. 2c.

Wirkunden hiermit / und fügen männiglich / deme
ndthig / zu wissen / daß / als Uns fürgebracht worden /
wie viele in Unserm Chur-Fürstenthumb Sachsen und
incorporirten Landen / befindliche Gold-Schmiede und
Silber-Arbeiter / denen ihnen allergnädigst ertheilten
Znnungen / worinnen unter andern enthalten / daß in-
gemein das Silber auff 13. Loth fein / verarbeitet / und
die Stücken richtig gestempelt / oder vor untüchtig er-
kennet werden sollen / bisher so gar nicht gebührend
nachgelebet / daß vielmehr sie unbefugter eigenmächti-
ger

ger Weise in viele Wege davon abgewichen / und um
ein merkliches geringer / auch an meisten Orthen allen
nach eigenem Gutdüncken / also / daß weder Inwohner
noch Fremde / was sie eigentlich vor ihr Geld empfan-
gen / gesichert seyn können / ungeschuet verarbeitet und
ausgegeben haben sollen; Wir aber zu Schaden Un-
serer Unterthanen und männiglich / der etwa Silber-
Baaren bey denen Gold-Schmieden / Silber-Ar-
beitern / oder Jubelirern einzukauffen hat / dergleichen
schñöden Eigen-Ruß und straffbaren Betrug fern
nachzusehen / keinesweges gemeinet / vielmehr alle
Ernstes wollen / daß solchem nachtheiligen Beginnen
gesteuert / hingegen eine beständige / durchgängige Pro-
be und Gleichheit durch Unser Chur-Fürstenthumb und
zugehörige Lande disfalls eingeführet und gehalten / mit-
hin kein gearbeitet Silber / das nicht seinen richtigen
Gehalt habe / verkauffet werde; Als setzen und ordnen
Wir anfänglich und

Zum Ersten / daß nunmehr und hinführo / weil bey
der 12. Vöthigen Probe / aus Uns vorgestellten Moti-
ven / und der jetzigen Zeiten Gelegenheit / und gegen-
wärtigem Zustande nach / nicht wohl zu bestehen seyn
will / bis zu anderweitiger Verordnung / aller Orthen
und durchgängig / das Silber-Werck auff 12. Loth feins
und darunter nicht / gemacht und verkaufft werde / bey
Confiscation der Waare / und hierüber bey Funffzig
Rheinischer Gold-Gülden / auch nach Gelegenheit hö-
herer Straffe / worvon jedesmahl Zwen Drittheil in
Unsere Cammer / zu richtiger Berechnung / abzu-
folgen / Ein Drittheil aber der Unter-Obrigkeit ver-
bleibet.

Zum Andern / Sollen nicht allein die Gold-
Schmiede und Silber-Arbeiter / sondern auch alle an-
dere

dere Professionen und Handwerckere) so einige silberne
Waaren fertigen dürfen / alles gearbeitete Silber-
Werck / sie verkauffen solches nach dem Gewichte / oder
nach der Hand / vor sich allein / oder an Holtz / oder an-
dere Materie gebracht / gleichfalls geringer nicht / als 12.
Löthig arbeiten und verkauffen ;

Ferner und zum Dritten / soll niemand / eigenem
Gefallen nach / sich Silber-Werck / viel oder wenig / groß
oder klein / in geringerer Probe machen zu lassen / frey
stehen ; Immaßen allen Gold-Schmieden und andern
Arbeitern in Silber / hierunter Jemanden / wer der auch
seye / zu Willen zu leben / hiermit ernstlich verbotzen wird /
mit der Verwarnung / daß / so oft hierwieder gehan-
delt wird / der Eigenthumb's-Herr / welcher das Silber
arbeiten lassen / mit dessen Confiscation , der Arbeiter
aber mit obgesetzter Pœn der 50. Gold-Gülden belegt
werden soll.

Damit auch Bierdtens aller Unterschleiff , und
Bervortheilung gänzlich vorgebauet / und Scha-
den hierunter möglichst abgewendet werde / So sol-
len nicht nur von denen darzu erkohrenen / und vor de-
nen Rätthen in Städten confirmirten Handwercks-
Meistern der Gold-Schmiede , sondern auch die Bor-
Meistere der übrigen Handwerckere / so Silber zu ver-
arbeiten befugt / unter der Aufsicht einer Person von
iedes Orts Stadt-Magistrat , ordentlich die Schau
verrichten / und wenn die Waare richtig an Gehalt
befunden / dieselben mit gewissen Steimpeln / nehmlich
der Stadt und des Meisters / der die Arbeit verferti-
get / zeichnen / da denn die Schauer insonderheit wohl

acht zu geben haben / daß / wann das silberne Geschirr von
verschiedenen Stücken bestehet / solche alle gleich rechter
Probe seyen / Daferne aber die Arbeit im geringsten
darvon abgienge / und die Probe nicht hielte / solche also
bald zubrechen / und den Uvertreter dieser Unserer Ver-
ordnung hierüber in obgesetzte Straffe unausbleiblich
von seiner Obrigkeit zu vertheilen / angeben.

Belangend hierüber zum Fünfften / daß / vor diesem
Unserm ausgegangenem Mandat, verfertigte / und noch
in der Gold-Schmiede / oder anderer Gewölbe und Läden
befindliche Silber / So soll zum längsten binnen
vierzehnen Tagen / nach Publication dieser Unserer Ver-
ordnung / die Obrigkeit jedes Orths / durch gewisse ihres
Mittels / Verfügung thun / daß mit Zuziehung eines
Aeltisten oder Vor-Meisters / in allen Goldschmied-
Zubelirer / oder anderer Läden / darinnen etwas / so aus
Silber gemacht / verkauffet wird / alle Silber-Wa-
ren besichtigt / genau probiret / und dasjenige Stück /
so die 12. Lößhige Probe nicht hält / mit einem sonder-
bahren / vor dem sonst ordentlichen / genug-kenntbahren
Stempel / und zwar mit der Numer, wie viel Lößhig
es ist / bemercket werde / damit des Preises wegen dar-
nach sich ieder mann richten / und was Probe-haltig
seye / oder nicht / wissen möge ; Jedoch soll ieder Gold-
Schmied und andere / so Silber verkauffen / sich binnen
Jahres-Frist / alles / unter 12. Loth fein-hältigen Gu-
thes entschlagen / oder gewärtig seyn / daß / so nach Ab-
lauff des Jahres dergleichen bey ihnen noch angetrof-
fen würde / solches / als dem Fisco verfallen / wegge-
nommen werde ;

Zu dem Ende / Sechstens / sollen die von der Stadt, Obrigkeit zu dieser Aufficht Deputirte alle halbe Jahr ein, und also des Jahres wenigstens zweymahl / die Läden und Gewölber / wo Silber zu verkauffen / visitiren / und ob alles richtig gestempelt / auch daß geringe / so nur dieses Jahr noch zu gelosen erlaubt / wie erwehnet / weggeschafft seye / genau nachsehen / und im übrigen keines / was nicht Probe, mäßig / feilhaben lassen / auch bey Vermeydung Unsers ernstern Einsehens / es anders nicht halten;

Hierüber / und zum Siebenden / soll nicht allein wieder den / so unter der gesetzten Probe Silber verarbeitet / mit angeführter Straffe / sondern auch andere / so ungestempelte Waaren / ob sie dieselben gleich nicht gemacht / verkauffen / es seyen Frembde oder Einheimische / nicht weniger denjenigen / so / daß er sie wissentlich gefauffet / zu überführen / mit Confiscation derselben verfahren werden;

Da auch / zum Achten / die Schauer und Vor-Meistere / daß sie die ordentlichen Stempel mißbrauchen / oder die Gold, Schmiede und Silber, Arbeiter / daß sie solche nachgemacht / betreten würden / sollen selbe mit weit härterer / und nach Gelegenheit mit Leib, Straffe / nebenst Confiscation der Waare / angesehen werden.

Neundtens / Ob auch wohl denen Gold, Schmieden auff gewisse Maasse / zu Behuff und Rothdurfft ihres Handwercks / Münze zu brechen und einzuschmelzen / nachgelassen / So soll doch solches anderer Gestalt nicht /

nicht/ als mit Vorwissen jedes Orthes Obrigkeit/ geschehen/ hierbey auch die schweresten Stücke nicht ausgekuppelt/ noch hiervon an andere etwas verkauffet/ oder Handlung damit getrieben werden/ alles bey Vermeidung der Confiscation, und anderer nachdrücklichen Straffe;

Wir befehlen dahero allen Obrigkeiten und mählich in Unserm Chur-Fürstenthumb und incorporirten Landen/ auch denen/ so darinnen Handel und Wandel treiben/ daß sie sich nach dieser Unserer Verordnung/ von Zeit der beschehenen Publication, gehorsamst achten/ auch darüber/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachlässiger Bestraffung/ unverbrüchlich halten/ und darwieder in keine Wege handeln.

Wirkundlich mit Unserem zu Ende auffgedruckten Chur-Secret besiegelt/ und gegeben zu Dresden/ am 18. Februarii, Anno 1701.

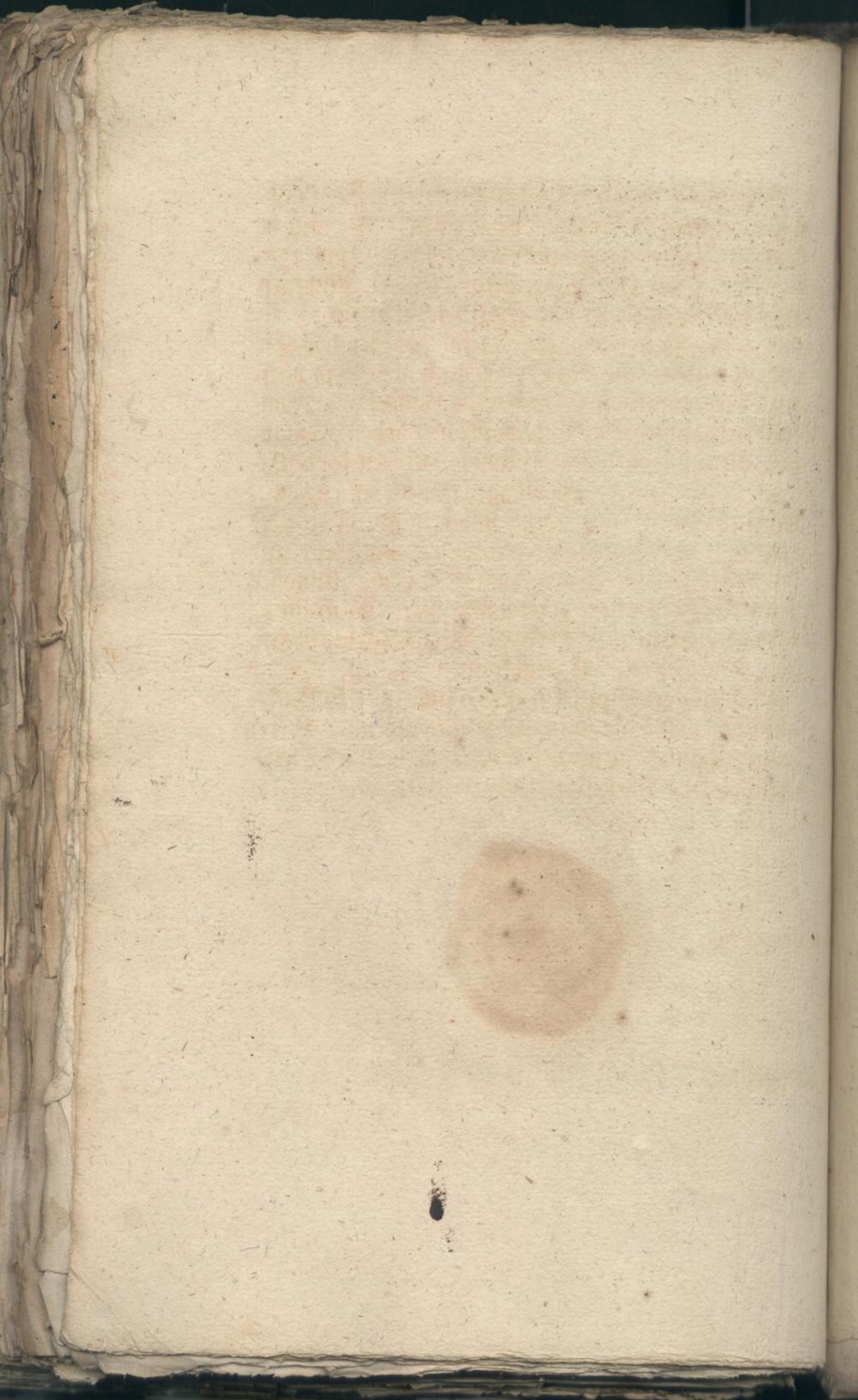
Egon Fürst zu Fürstenberg.



Otto Heinrich/ Freyherr von Friesen.

Johann Frost/ S.

3
21.



Wenn nun dem hohen Königlichem Befehl in Pflicht-
 verbundnestem Gehorsam nachzugehen; So will in
 Rahmen Ihrer Königlichem Majestät tragender
 Interims-Ober-Amts-Berwesung halber/ Ich denen
 Herren/ Denenselbten und Euch solches hiermit inti-
 miret und anbey ermahnet und befohlen haben/ daß Sie
 und Ihr/ zukommenden Orths/ auch alle/ so in hiesi-
 gen Marggraffthum Ober-Lausitz Handel und Wan-
 del treiben/ und männiglich/ nach dieser hohen Königli-
 chen allergnädigsten Verordnung/ nach Zeit der besche-
 denen Publication, sich allergehorsamst achten/ auch
 so viel an Ihnen/ mit Ernst und Nachdruck darüber
 halten / daß selbiger unverbrüchlich nachgelebet / und
 darwieder in keine Wege gehandelt werde / immassen
 denn die Verbrechen der angedroheten Bestrafung
 sich unfehlbar zu versehen haben. Wolte Ich denen Her-
 ren/ Denenselbten und Euch nicht verhalten/ und bin
 Ihnen zu angenehmen Diensten willig und freundlicher
 Willfahung auch günstigen Willen geneigt. Geben
 auff dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Schloß Orten-
 burg zu Budislin/ den 27^{ten} Februarii, 1721.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

